

**Haushaltssatzung  
des Kreises Ostholstein  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 57 Kreisordnung in Verbindung mit den § 77 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch den Kreistag vom 12. Dezember 2023 für das Jahr 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im <b>Ergebnisplan</b> mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	443.150.000 €
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	457.067.000 €
	einem Jahresüberschuss von	0 €
	einem Jahresfehlbetrag von	-13.917.000 €
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	13.917.000 €
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 €
2.	im <b>Finanzplan</b> mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	437.199.600 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	445.989.600 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	5.946.300 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	34.029.500 €

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	2.593.000 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 713,15 Stellen.	

### § 3

Der Umlagesatz für die nach § 27 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu erhebende Kreisumlage wird auf 29,5 % der Umlagegrundlagen festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 57 Kreisordnung i. V. m. § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 €.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 € beträgt.

### § 6

Die Ausführung des Haushalts findet unter Anwendung und Beachtung der Grundregeln für die Aufstellung und den Vollzug des Budgethaushaltsplanes, die dem Haushaltsplan vorangestellt sind, statt.

Eutin, *22*. Februar 2024



*Timo Gaarz*  
Timo Gaarz  
Landrat